



AUTOTECHNISCHER VEREIN LUZERN

STATUTEN

1. **Name und Zweck**

1.1. Unter dem Namen "Autotechnischer Verein Luzern" (ATL) besteht

Eine politisch und konfessionell neutrale Personenverbindung gem. Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Luzern.

1.2. Der Verein wurde am 15. September 1948 als Automechaniker Vereinigung Waldstätte Luzern gegründet und erhielt seinen heutigen Namen durch Statutenänderung vom 12.2.1971.

1.3. Der Verein bezweckt: a) Orientierungen über Neuerungen im Automobilbau. b) Exkursionen und Besichtigungen von Betrieben. c) Förderung und Weiterbildung von Facharbeitern d) Hebung des Ansehens der autogewerblichen Berufe.

2. **Mitgliedschaft**

2.1. Der ATL besteht aus Aktiv-, Frei- und Ehrenmitgliedern.

2.2. Aktivmitglieder können werden:

- a) Fachleute im Autogewerbe mit Diplom oder Fachausweis
- b) Jeder gelernte Facharbeiter im Autogewerbe, wenn er sich über berufliche Weiterbildung ausweisen kann.

2.3. Erwerb der Mitgliedschaft:

2.3.1. Für den Beitritt zum ATL ist eine schriftliche Anmeldung mit Angaben über die berufliche Laufbahn erforderlich.

2.3.2. Der Vorstand prüft, ob die Voraussetzungen erfüllt sind. Ist dies der Fall, lädt er den Bewerber vorerst während mindestens eines Jahres als Gast ein.

2.3.3. Ein Gast der Mitglied vom ATL werden will, muss an der Generalversammlung anwesend sein und so sein Interesse am ATL bekunden.

2.3.4. Jedes Mitglied erhält die Statuten des Vereins.

2.4. **Ehren- und Freimitglieder**

2.4.1. Zum Ehrenmitglied kann nur ein Mitglied des ATL ernannt werden, das sich um den Verein besonders verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes oder von mindestens zehn Mitgliedern die einen solchen schriftlich an den Vorstand gerichtet haben.

2.4.2. Als Freimitglied kann ernannt werden, wer sich um den ATL verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes.

2.4.3. Ehren- und Freimitglieder sind beitragsfrei.

2.5. Nach 25 Jahren Aktivmitgliedschaft wird das Mitglied speziell geehrt.

2.6. Stimmberechtigt sind Aktiv-, Ehren- und Freimitglieder.

2.7. **Erlöschen der Mitgliedschaft:**

- 2.7.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Austritt kann nur auf Ende des Vereinsjahres erfolgen. Er muss schriftlich zu Händen der Generalversammlung eingereicht werden. Er wird nach Erfüllung aller finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem ATL genehmigt. Mit dem Aufhören der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch gegenüber dem ATL.
- 2.7.2. Ein Mitglied kann von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes aus dem ATL ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigt. Ein Ausschlussgrund ist auch, wenn ein Mitglied die Beiträge nicht entrichtet und seine Verbindlichkeiten auf erfolgte Mahnung hin nicht erfüllt.

3. **Organisation**

- 3.1. Die Organe des ATL sind:
- a) die Generalversammlung
 - b) die Mitgliederversammlung
 - c) der Vorstand
 - d) die Rechnungsrevisoren
- 3.2. Die Generalversammlung
- 3.2.1. Die Generalversammlung ist das oberste Organ des ATL. Sie findet ordentlicherweise jährlich einmal im ersten Quartal statt. Sie wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens 14 Tage vor der Abhaltung einberufen. Eine ausserordentliche Generalversammlung wird auf Begehren des Vorstandes einberufen oder wenn 1/5 der Mitglieder dies verlangen.
- 3.2.2. Die Generalversammlung erledigt folgende Geschäfte: a) Protokoll der letzten Generalversammlung b) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes c) Abnahme der Jahresrechnung und Dechargeerteilung an den Vorstand d) Wahl des Vorstandes e) Wahl der Rechnungsrevisoren f) Festsetzung des Jahresbeitrages g) Beschlussfassung über Statutenänderungen h) Andere ihr durch das Gesetz oder die Statuten übertragenen Geschäfte.
- 3.2.3. Die Versammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder, soweit die Statuten oder das Gesetz nichts anderes bestimmen.
- 3.3. Die Mitgliederversammlung erledigt diejenigen laufenden Geschäfte, die ihr vom Vorstand unterbreitet werden und findet statt, so oft dieser es als nötig erachtet.
- 3.4. Der Vorstand
- 3.4.1. Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Er besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem ersten und dem zweiten Aktuar, dem Kassier, dem Materialverwalter und nach Möglichkeit 1-2 Beisitzern. Er vertritt den ATL nach Außen. Rechtsverbindlich für den ATL zeichnen der Präsident mit einem Mitglied des Vorstandes.
- 3.4.1. Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte, vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung und verwaltet das Vermögen des ATL. Er erstattet periodisch Bericht über den Gang der Geschäfte.
- 3.4.2. Der Vorstand ist beitragsfrei. Die effektiven Spesen für die Teilnahme an den Vorstandssitzungen werden aus der Kasse bezahlt.
- 3.5. Die Rechnungsrevisoren werden von der Generalversammlung auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. An jeder Generalversammlung ist ein Revisor neu zu bestellen. Sie prüfen die Jahresrechnung und erstatten schriftlichen Bericht an die Generalversammlung.

4. **Finanzielles**

- 4.1. Die Einnahmen des ATL bestehen aus:
a) Beiträge der Aktivmitglieder
b) Schenkungen und Subventionen
- 4.2. Für die Verbindlichkeit des ATL haftet nur dessen Vermögen
Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen

5. **Auflösung des ATL**

- 5.1. Die Auflösung erfolgt in den vom Gesetz bestimmten Fällen oder durch Beschluss der Generalversammlung.
- 5.2. Das Vermögen des ATL darf in keinem Fall verteilt werden, sondern geht bei der Auflösung an eine oder mehrere gemeinnützige für die Jugend bestimmte Institutionen.

6. **Schlussbestimmungen**

- 6.1. Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 22.2.1985 und alle früheren Ausgaben.

Luzern 14. Januar 2011

Der Präsident:
gez. Bruno Ottiger

Der Aktuar:
gez. Franz Wey